

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Alfred Dagenbach REP**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums für Umwelt und Verkehr**

### **Rheinschiffahrtsverordnung**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie werden die Bestimmungen der §§ 30 Abs. 2, 34 und 37 der Verordnung des Verkehrsministeriums über die Schifffahrt auf dem Rhein zwischen Neuhausen und Rheinfeldern vom 29. Juli 1991 vom Regierungspräsidium Freiburg in der Praxis umgesetzt?
2. Wie viele Anträge nach § 34 der Verordnung wurden gestellt und bewilligt?
3. Wie viele Verstöße gegen die Verordnung liegen seit deren Inkrafttreten vor
  - a) durch Berufsfischer,
  - b) durch sonstige Fahrzeuglenker,und in welcher Weise wurden diese geahndet?
4. Trifft es zu, daß die Verlängerung von Fristen für langjährige Berufsfischer in der Weise zugesagt wurden, daß diese von sich aus keine Ausnahmeanträge stellen müssen und deshalb von den Betroffenen keine Anträge gestellt wurden, nun aber diese Zusagen nicht umgesetzt wurden?
5. Weshalb wurden und werden nicht generell für die derzeitigen Berufsfischer des Hochrheins die Ausnahmeregelungen angewandt?
6. Weshalb wendet das Regierungspräsidium Freiburg entgegen der damals vom Ministerium gewährten Möglichkeit von Ausnahmen diese nicht an?
7. Weshalb hat das Regierungspräsidium Freiburg die Berufsfischer von der vom Ministerium gewährten Möglichkeit von Ausnahmen nicht unterrichtet?

27. 05. 97

Dagenbach REP

## Antwort

Mit Schreiben vom 24. Juni 1997 Nr. 33–3831.7/3 beantwortet das Ministerium für Umwelt und Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium Ländlicher Raum die Kleine Anfrage wie folgt:

## Zu 1.:

Das Regierungspräsidium Freiburg ist mit Ausnahme der Regelungen über die Kennzeichnung der Boote (§ 11) sowie der Genehmigung von Veranstaltungen (§ 28) zuständige Behörde für die Ausführung der Verordnung des Verkehrsministeriums über die Schifffahrt auf dem Rhein zwischen Neuhausen und Rheinfelden vom 29. Juli 1991. Nach § 30 Abs. 2 der Verordnung ist zur Führung eines mit Maschinenbetrieb ausgerüsteten Fahrzeugs, dessen größte nicht überschreitbare Nutzleistung an der Schraubenwelle mehr als 3,68 kW beträgt, ein Befähigungsnachweis im Sinne der entsprechend anzuwendenden Sportbootführerschein-Verordnung-Binnen erforderlich, soweit nicht ein Schifferpatent notwendig ist. Die Patentpflicht nach § 30 gilt nach der Übergangsvorschrift des § 37 Abs. 3 spätestens seit dem 1. September 1993. Dem vom Berufsverband der Berufsfischer und Teichwirte im Zuge des Anhörungsverfahrens vor Erlass der Verordnung geäußerten Vorschlag, die vorhandenen Berufsfischer von der Bootsführerscheinplicht zu befreien, konnte der Ordnungsgeber nicht folgen. Um Härtefälle zu vermeiden, wurde in § 34 ein Ausnahmetatbestand geschaffen, der es der zuständigen Behörde (RP Freiburg) ermöglicht, im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zuzulassen, wenn hierdurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden sowie Gefahren oder Nachteile, die durch die Schifffahrt verursacht werden können, nicht zu erwarten sind. Die genannten Bestimmungen werden entsprechend den Vorgaben in der Verordnung angewendet.

Wie das Regierungspräsidium Freiburg mitgeteilt hat, sind Probleme beim Vollzug dieser Bestimmungen bislang nicht bekanntgeworden.

## Zu 2.:

Anträge auf Ausnahmen nach § 34 der VO wurden nur in sehr geringem Umfang gestellt. Überwiegend ging es dabei um Ausnahmen vom Verbot des Stilliegens von Fahrzeugen außerhalb von für die Schifffahrt zugelassenen Anlagen über mehr als 24 Stunden. Die Anträge aus dem Bereich der Vergnügungsschifffahrt mußten mangels Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen abgelehnt werden. Von Berufsfischern wurden zwei Anträge auf Ausnahmen vom Verbot des Stilliegens gestellt. Zu den Anträgen wurde die untere Naturschutzbehörde/Wasserbehörde um Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahmen stehen noch aus.

## Zu 3.:

Die zuständige Behörde und der Polizeivollzugsdienst sind erfolgreich bemüht, bei den Schifffahrttreibenden Einsicht in die Notwendigkeit rechtlicher Regelungen zu finden. Mit entsprechender Überzeugungsarbeit ist es bisher gelungen, gerichtliche Verfahren völlig zu vermeiden. Rücksichtslosigkeiten von Fahrzeugführern beschränken sich auf wenige Einzelfälle. Eine größere Anzahl von Anzeigen wegen Verstößen gegen das Stilliegeverbot, die auch gegen mehrere Pächter von Fischerreihen gerichtet waren, wurden durch (gebührenfreie) Verwarnungen erledigt.

## Zu 4.:

Der Landesverband der Berufsfischer und Teichwirte in Baden-Württemberg e. V. wurde frühzeitig in das Verfahren zum Erlass der Verordnung über die Schifffahrt auf dem Rhein zwischen Neuhausen und Rheinfelden eingebunden und hat sich mit einzelnen Regelungen auch ausführlich auseinandergesetzt und Stellungnahmen abgegeben. Bereits damals wurde vom Verband besonderes Gewicht auf Son-

derregelungen, unter anderem für den Bereich der Patentpflicht, gelegt. In diesem Zusammenhang wurde der Verband im Jahr 1990 durch das damals zuständige Innenministerium auf den beabsichtigten Verordnungstext und die vorgesehenen Ausnahmefälle sowie Zuständigkeiten des Regierungspräsidiums Freiburg hingewiesen. Weitergehende Aussagen, insbesondere hinsichtlich spezieller Regelungen für die Berufsfischer, wurden nicht getroffen.

Zu 5.:

Im Einvernehmen mit den beteiligten schweizerischen Behörden verständigte man sich bei Erlass der Verordnung darauf, Ausnahmen nur im Einzelfall zuzulassen. Durch eine solche Regelung wird gewährleistet, daß einerseits durch die Vermeidung von Ausnahmetatbeständen der Verordnungszweck nicht beeinträchtigt wird, andererseits ist aber auch gewährleistet, daß bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Ausnahme Härtefälle im Einzelfall vermieden werden können. Eine generelle Ausnahmeregelung zugunsten der Berufsfischer hätte weitere Ausnahmeregelungen präjudiziert und damit den Verordnungszweck, insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Rheinstrecke sowie die Vermeidung von Gefahren oder Nachteilen durch die Schifffahrt, in Frage gestellt.

Nachdem die Verordnung nur Ausnahmen im Einzelfall vorsieht, scheidet generelle Ausnahmeregelungen aus.

Zu 6. und 7.:

Wie bereits erwähnt, können Ausnahmen nach § 34 der Verordnung im Einzelfall zugelassen werden, wenn hierdurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden sowie Gefahren oder Nachteile, die durch die Schifffahrt verursacht werden können, nicht zu erwarten sind. Voraussetzung für ein Tätigwerden der Behörde ist ein begründeter Antrag.

Bereits vor Inkrafttreten der Verordnung war der Landesverband der Berufsfischer und Teichwirte auf die Möglichkeit, beim Regierungspräsidium Freiburg Ausnahmeanträge zu stellen, hingewiesen worden. Darüber hinaus hat das Regierungspräsidium Freiburg am 24. März 1994 bei einer Veranstaltung der Staatlichen Fischereiaufsicht in Waldshut-Tiengen die Rechtslage erläutert. Zu dieser Veranstaltung waren die Pächter von Fischereilos im Rhein eingeladen.

Schaufler

Minister für Umwelt und Verkehr